

# Die Lösung der Eidgenossenschaft vom Reich und J.R. Wettstein

Autor(en): **Bonjour, Edgar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **28 (1948-1949)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159670>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## DIE LOSLOSUNG DER EIDGENOSSENSCHAFT VOM REICH UND J. R. WETTSTEIN

VON EDGAR BONJOUR

In diesen Tagen feiert die Schweiz das dreihundertjährige Jubiläum der völkerrechtlichen Anerkennung ihrer staatlichen Selbständigkeit. Am 24. Oktober 1648 wurde der westfälische Friede abgeschlossen, worin — § 61 des Vertrags von Münster und § 6 des Vertrags von Osnabrück — die Trennung Basels und der Eidgenossenschaft vom deutschen Reich ausgesprochen wurde. Dieses in seiner grundlegenden Bedeutung kaum zu überschätzende Ereignis unserer nationalen Geschichte stellt den wichtigsten Beitrag Basels zum älteren eidgenössischen Staatsleben dar. Es hängt eng mit *Johann Rudolf Wettstein* zusammen, dessen Persönlichkeit und Wirken auf weite Strecken immer noch nur in Umrissen erkennbar ist.

Das Geschlecht der Wettstein stammt aus der Zürcher Landschaft; erst des Bürgermeisters Eltern sind nach Basel eingewandert. Es zeugt von der seither oft festgestellten Assimilationskraft dieser Stadt, daß der 1594 geborene Sohn schon die höchsten Staatswürden bekleiden konnte. Der rasche Aufstieg in der Ämterlaufbahn und der frühe Durchbruch seiner politischen Fähigkeiten drängen die Frage nach den geheimen Quellen seiner Leistung auf. Über das innere Werden des Menschen und Staatsmannes, über das Erwachen seiner Begabung sind wir im Ungewissen, da er sich über Persönliches meist schweigsam verhielt. Wahrscheinlich ist nur, daß das Besondere, das Natur und Schicksal ihm verliehen, nicht plötzlich in fertig geformter Persönlichkeit in Erscheinung trat, sondern auf Umwegen und wohl in heftigen inneren Kämpfen herausgebildet wurde.

Nachdem er, wie vor und nach ihm so mancher Basler, sehr jung schon in der welschen Schweiz die französische Sprache erlernt hatte, ließ er sich, erst siebzehnjährig, in seiner Vaterstadt als Notar haushäblich nieder. Dann gab er plötzlich seinem Leben eine scharfe Wendung, verließ Familie und Heimat und trat in den Militärdienst der Republik Venedig ein. Schwierigkeiten im äußeren Fortkommen und eheliche Zerwürfnisse sollen ihn zu diesem Kurswechsel veranlaßt haben. Es war ein Ausbruch aus kleinbürgerlicher Enge, endete jedoch in Ernüchterung und Enttäuschung. Statt eines freien, erhöhten Daseins erwartete den jungen Basler ein ödes Kasernenleben bei knappem Erwerb. Es brauchte deshalb für den vom Lagerleben an-

gewiderten Leutnant nicht viel, um ihn zum Aufgeben des Soldatenhandwerks zu bewegen; er war eben weniger eine Krieger- als eine Diplomatenatur. Bald einmal dankte er ab und ließ sich durch keine noch so günstigen Angebote halten. Wie in heißer Glut das Eisen gehärtet wird, scheint diese Krisis Wettsteins Wesen gestählt zu haben, so daß er der Anspannung der folgenden schweren Zeit gewachsen war — wenn man aus der dürftigen Überlieferung so viel schließen darf.

Ins baslerische Zivilleben zurückgekehrt, wurde er früh schon mit öffentlichen Ämtern betraut. Er hat sich in der Kleinarbeit der Verwaltungs- und Finanzgeschäfte bewährt und ist durch solche sachlichen Leistungen hochgekommen. Die alteingesessenen Geschlechter griffen gern auf den tüchtigen Neubürger, der sich so gut in ihre Mitte einfügte, ja sogar mit ihnen versippte und mit unverbrauchter Tatenlust neue Aufgaben anpackte. Sie wählten Wettstein zum Oberstzunftmeister und erhoben ihn im Jahre 1645 zur höchsten Würde eines Bürgermeisters.

Andere Basler haben mit derselben Gewissenhaftigkeit und mit ähnlicher Umsicht ihr Amt verwaltet, und sie wurden doch nicht Wettstein. Worauf zuerst sein Ansehen beruhte, war sein *Wirken in der Eidgenossenschaft*. Gewiß blieb dem Stande Basel die Richtung seiner schweizerischen Politik durch den Bundesbrief vorgeschrieben: Basel sollte bei Konflikten unter den Eidgenossen stillesitzen und sich bestreben, Aufruhr, Zweiung und Streit hinzulegen. Die überlegene Art, wie Wettstein diese Bundespflicht erfüllte, sein diplomatischer Instinkt und seine unerschöpfliche, aus dem eigenen Innern fließende Kraft machten das Besondere dieses Staatsmannes aus.

In der Außenpolitik vertrat Wettstein — seiner Zeit gemäß — nicht etwa eine starre Enthaltensamkeit, die vor jeder Bindung ans Ausland zurückschreckte. Noch war ja der *Begriff der vollen Neutralität erst im Werden* und wies bloß unscharfe Grenzen auf. Zwar wünschte auch Wettstein, daß sich die Eidgenossenschaft nicht unnütz in fremde Händel einmische. Erforderte es indessen das Wohl der Heimat, so durfte sie durchaus vorsorgliche Bündnisse eingehen; es sei klug, meinte er, das Haus des Nachbars löschen zu helfen, bevor das eigene brenne. Aus dieser Auffassung heraus wurde er zu einem Vertreter der eidgenössischen Vormauernpolitik, einer Sicherheitskonstruktion, die darin bestand, den helvetischen Staatskörper mit einem Gürtel neutralisierter Zonen schützend zu umschließen, wo jede Kampfhandlung verboten wäre. Gerade das exponierte Basel mußte in vorgeschobenen, wenn möglich neutralen Bollwerken, in der Schaffung sogenannter Sekuritätsdistrikte, einen Schild gegen feindliche Überfälle und gegen die erdrückende Nachbarschaft der Großmächte erblicken.

Diese politischen Konzeptionen drängten sich Wettstein durch Erfahrungen im *Dreißigjährigen Krieg* auf, der die konfessionell gespaltene Eidgenossenschaft einigemal an den Rand des Bürgerkrieges brachte. Mit ungehemmter Leidenschaft nahmen Katholiken und Reformierte für ihre ausländischen Glaubensbrüder Partei und verfolgten erregt den Wechsel von Sieg und Niederlage auf dem mitteleuropäischen Kriegstheater. Die Versuchung, in den Kampf einzugreifen, war um so größer, als die Eidgenossen nach vielen Richtungen durch Soldbündnisse verstrickt waren und überdies noch Tausende von Schweizern auch auf eigene Verantwortung den kaiserlichen ebenso wie auch den schwedischen Fahnen zuliefen. Was die Schweiz in den Augen der Kriegführenden als besonders begehrenswert erscheinen ließ, war ihre Schlüsselstellung als Besitzerin der wichtigsten Alpenübergänge und ihr Reichtum an Lebensmitteln. Jedesmal, wenn sich ein fremdes Heer der Grenze näherte, fürchteten die Eidgenossen und Basler das Schlimmste. Denn sie gestanden sich ein, daß die heimische Armatur der Miliz und die Befestigungswerke der Städte sehr veraltet seien.

*Basel war als Grenzstadt*, mit seinem gegen den Kampfraum der Großmächte hin offenen Gelände, *ganz besonders gefährdet*. Es litt unter «schier übermenschlichen Kriegspressuren». Dazu brachte eine Riesenzahl von siebentausendsechshundert Emigranten bei fünfzehn- bis sechzehntausend Einwohnern Teuerung, Lebensmittelnot und Epidemien ins Land. Das Aufgeben der Neutralität durch eine eidgenössische Glaubenspartei und der daraus sich ergebende Bürgerkrieg hätten Basel noch mehr bedroht. Am Frieden in der Eidgenossenschaft war der Handelsstadt zudem aus wirtschaftlichen Gründen viel gelegen. Wenn Wettstein nicht müde wurde, für den innerschweizerischen Ausgleich zu arbeiten, so tat er dies auch im eigensten Interesse seines Kantons. Basels Staatsräson und Bundespflicht deckten sich hierin vollkommen. Fast nie hat Wettstein als Vertreter seines Standes auf einer gesamteidgenössischen oder evangelischen Tagung gefehlt, wo er sich allmählich eine geradezu schiedsrichterliche Stellung schuf. Nach beiden Seiten predigte er Mäßigung und Versöhnung. Nicht als ob etwa seiner Politik konfessionelle Erwägungen fernegelegen hätten. Die Mitwirkung konfessioneller Beweggründe im siebzehnten Jahrhundert leugnen zu wollen, hieße den Zeitgeist ebenso verkennen, wie wenn wir heute etwa wirtschaftliche, soziale oder nationale Gesichtspunkte aus der politischen Erörterung ausschließen. Aber Wettstein zeigte doch in der Außenpolitik eine auffallende konfessionelle Unbefangenheit. Dabei war er nicht etwa religiös indifferent, sondern ein Mann von tiefer, reformiert-evangelischer Überzeugung und staatskirchlicher Gesinnung, der an den Dingen des Glaubens oft erregten Anteil nahm.

*Mit seinem Mediationsstreben erfüllte Basel eine wichtige Funktion innerhalb der Schweiz selbst* und wurde in der eidgenössischen Politik bald ein fast unentbehrlicher Faktor. Mehrmals schon war es ihm gelungen, Versteifungen am eidgenössischen Staatskörper zu lockern. Bei derartig heikeln Verhandlungen kam den Baslern ihre im Handel erworbene Welterfahrenheit und ihre am Humanismus geschulte psychologische Subtilität zugute. Basel entwickelte sich zu einem eidgenössischen Vermittlungsspezialisten. Obgleich dem Corpus evangelicorum angehörend, hat Basel in der Eidgenossenschaft als anerkannter Schiedsort zeitweise eine fast überparteiliche Stellung eingenommen. Daß sein Schiedsspruch von der einen, sich benachteiligt wählenden Partei etwa als «Kruturteil» beschimpft wurde, focht es in der Regel wenig an, wie es auch andere Anfeindungen seiner «Interpositionen» gelassen hinzunehmen mußte.

Wettstein brachte also mit seiner Mittlerrolle keinen neuen Zug in die Basler Politik; er übernahm eine alte Tradition. Indessen hat er *Basels Mediationspraxis besonders initiativ und erfolgreich durchgeführt*. Aus der langen Reihe seiner Vermittlungsaktionen vor 1648 sei hier sein Auftreten in dem Zeitpunkt erwähnt, da «der schwedische Luft» wehte. König Gustav Adolf, «der Löwe aus Mitternacht», trug den Eidgenossen ein Bündnis an, indem er sie an den gemeinsamen Ursprung der Schweizer und Schweden erinnerte. Wohl lehnte die Tagsatzung ab, doch zeigten Zürich und Bern Lust zu einer Sonderallianz. Da haben die Gesandten der beiden Städte Basel und Schaffhausen inständig abgeraten, und sie drangen durch. Dem Bürgermeister Basels als des am meisten interessierten Ortes wurde von der Tagsatzung die Abfassung des Antwortschreibens anvertraut, das den erzürnten Schwedenkönig beschwichtigen sollte. Ferner konnte ein Aufruhr der Berner Bauern gegen ihre Obrigkeit, gleichsam der vorausseilende Schatten des Bauernkrieges, unter Wettsteins Mithilfe «gestillet und friedsamlich hingelegt werden».

Nicht ohne Anregung von außen erkannten die Basler, wie vorteilhaft es wäre, am *europäischen Kongreß vertreten zu sein*. Das Elsaß, seit alters ihr «Brotkasten und Weinkeller», sollte sicheren Meldungen zufolge französisch werden. Dieses Grenzland war durch wirtschaftliche Bande mannigfacher Art mit Basel verbunden; sein Übergang in andere Hände drohte Basels vitalste Interessen zu treffen. Nach dem Geständnis Wettsteins lag darin «eine der vornehmsten Ursachen gedachter Gesandtschaft». Die Gefahr, von jetzt ab direkt an die Wirtschafts- und Militärmacht Frankreich zu grenzen, hat also in erster Linie antreibend gewirkt. Basel sah noch einen weiteren Grund zur Abordnung einer Kongreßdelegation: Immer wieder kam es vor, daß Basler Kaufleute vor das Speyrer Reichskammergericht zitiert wurden, obgleich sich Basel ja längst als von allen auswärtigen

Gerichten eximiert betrachtete. Diese Mißstände sollten nun endgültig abgestellt werden. Sie waren übrigens nicht so harmloser Art, wie es den Anschein hatte. Denn dahinter verbarg sich eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit in der Frage des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen einem Gliede der Eidgenossenschaft und dem Reich. Ein allgemein schweizerisches Motiv zur Abordnung einer Gesandtschaft nach Westfalen mag in der alten Gepflogenheit der Eidgenossen, sich in große europäische Friedensinstrumente aufnehmen zu lassen, gelegen haben; indessen war das ganze Vorhaben zuerst eine bloß baslerische Angelegenheit.

Mit seinem *weitschauenden Plan* stieß Wettstein aber auf den *zähen Widerstand der katholischen Orte*; sie wollten von «einer so kostbaren Maßregel» nichts wissen und hielten sie überdies für zu riskiert. Auch der französische Botschafter in Solothurn, an den sich Wettstein hierauf wandte, widerriet jetzt, nachdem er den Plan zuerst gefördert hatte, heftig. Zwar war Frankreich durch das Bündnis gehalten, die Eidgenossenschaft auf deren Wunsch hin in jeden von ihm abgeschlossenen Friedensvertrag einzubeziehen. Von einer schweizerischen Kongreßgesandtschaft fürchtete Frankreich jedoch Dreinreden und Opposition gegen den Besitzwechsel im Elsaß sowie am Rhein und anerbote sich deshalb, die eidgenössischen Interessen in Münster selber vertreten zu wollen. Als aber die territorialen Erwerbungen Frankreichs gesichert waren und als das Speyrer Kammergericht zu beweisen suchte, Basel sei immer noch Reichsstadt, änderte sich Frankreichs Haltung vollständig. Botschafter Caumartin ermunterte jetzt vielmehr seinerseits zur Abordnung einer Mission. Wettstein ritt unermüdlich von Stadt zu Stadt und warb für die Verwirklichung seines Planes. Er gewann die Evangelischen, — vier und zwei halbe Stände —, worauf der Basler Rat seinen Bürgermeister ersuchte, «die Legation zu verrichten». Der Zweck der Mission und Wettsteins Beglaubigung standen miteinander nicht in Einklang. So lag es denn dem Missionschef ob, seine in sich widerspruchsvolle Aufgabe zu einem guten Ende zu führen. Er versprach vor versammeltem Rat, «das Äußerste bei der Commission zu verrichten».

Am frühen Morgen des 14. Dezember bestieg Wettstein mit seinem Sekretär, dem jungen Hans Rudolf Burckhardt, mit seinem Hausdiener, mit einem Korporal und seinem vierzehnjährigen Sohn an der Basler Schiffflände ein Rheinboot und kam mit diesem überaus bescheidenen Gesandtschaftspersonal am 28. Dezember in *Münster* an. In dieser Kongreßstadt, besonders aber bei dem kürzeren Aufenthalt in *Osnabrück*, lebte Wettstein fast ein Jahr lang mit der kümmerlichsten Ausstattung, die eindrucksvoll abstach gegen den prunkenden Aufwand aller übrigen Gesandten. Als er eines Tages in seiner dürftigen Herberge den Besuch des schwedischen Bevollmächtigten

erhielt, konnte er dem vornehmen Herrn nur einen beschädigten Stuhl anbieten; dieser hatte bereits eine Seitenlehne verloren. «Ich bin übereilt worden, hätte sonst die andere zur Erhaltung der schweizerischen Reputation auch abgebrochen», schrieb er nach Hause. Unter solchen Umständen wurden Verhandlungen eingeleitet, welche die völkerrechtliche Stellung der Schweiz regeln sollten. Die gewandte Art, mit der Wettstein sich von Anfang an im Getriebe der großen Welt bewegte, zeigt den psychologischen Takt des Diplomaten. Er verstand es, sich den Franzosen gegenüber, obgleich er ihr Schützling war, zeitweise eine selbständige Stellung zu bewahren, ohne ihre Freundschaft zu verlieren. Das Haupt der französischen Delegation, der *Herzog von Longueville*, war als Fürst von Neuenburg eine Art Zugewandter der Eidgenossen. Mit dieser beherrschenden Gestalt des Kongresses stand Wettstein fast in einem Vertrauensverhältnis. Er wußte sich aber ebenfalls die Gunst der Kaiserlichen zu gewinnen und stimmte sogar die anfänglich abweisenden Schweden um. Durch sein schlichtes, sicheres Auftreten und seine ausgebreiteten Kenntnisse, vor allem aber durch sein kluges Ausnützen der machtpolitischen Rivalitäten, nahm er einflußreiche Persönlichkeiten für die schweizerische Sache ein. Aus seinem «Münsterisch Diarium» wissen wir, wie er oft, von grausamer «Leibesindisposition» und bitterm Zweifeln geplagt, im Bett mit ausdauernder Energie bei düsterer Stimmung seine Schreibearbeit besorgte. Aber doppelt erfrischend schießt zuweilen sein grimmiger Humor in farbigen Strahlen aus dem Wust der Relationen.

Wettsteins Beglaubigung war nur von den reformierten Orten ausgestellt. Sein Auftrag jedoch betraf die ganze Eidgenossenschaft. *Wie und warum es dazu kam, daß Wettstein trotz seiner bloß halb- eidgenössischen Vollmacht und trotz seiner beschränkten Instruktion für die ganze Schweiz ein Bedeutendes erlangte*, war bisher nicht völlig durchschaubar. Diese verwickelten Vorgänge aufgeheilt zu haben, ist vor allem das Verdienst von Dr. Frieda Gallati und Dr. Julia Gauß. Letztere hat zudem auf Grund umfassender und intensiver Quellenforschung nicht nur das machtpolitische Streben und diplomatische Gewirr bloßgelegt, sondern überdies dargetan, in welchen geistesgeschichtlichen Zusammenhang diese hochwichtige Episode gehört. Der bekannte Exemptionsartikel erscheint so als Kompromiß zwischen zwei Rechtsgrundsätzen, dem traditionellen Reichsgedanken und der modernen Souveränitätsidee.

Nach diesen neuesten Untersuchungen ging Wettstein auf dem *Friedenskongreß* folgendermaßen vor: Er beehrte zunächst gemäß seiner Instruktion von den kaiserlichen Repräsentanten die Befreiung seiner Vaterstadt vom Reichskammergericht und stützte sich dabei, seiner vom Schaffhauser Bürgermeister Dr. Ziegler abgefaßten ju-

ristischen Wegleitung folgend, auf die alten königlichen Privilegien. Seine Eingabe wurde jedoch, statt an den Kaiser, an die Stände weitergeleitet. Diese betrachteten den Fall als eine reichsstädtische Angelegenheit und rieten dem Kaiser, kraft Basels Vorrechten es von der Zugehörigkeit zum Reichsgericht loszusprechen; von einer Exemption der Eidgenossenschaft war nicht die Rede.

Mit diesem Resultat hätte sich Wettstein zufriedengeben können, wären ihm wirklich nur die speziellen Interessen seiner Vaterstadt am Herzen gelegen. Ob er sich aber nicht doch auch für die größere schweizerische Heimat verantwortlich fühlte? Jedenfalls faßte er den kühnen Entschluß, an die Römische Majestät eine *Recharge* zu richten. Darin bat er den Kaiser im Namen aller eidgenössischen Stände, nicht besondere Privilegien bestätigen zu wollen, sondern «eine löbliche Eidgenossenschaft bei ihrem freien souveränen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und unturbiert zu lassen». Fast drohend fügte er bei, die Eidgenossen seien gewillt, sich «dabei durch Gottes Gnad zu schirmen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben».

Das Neue, beinah Revolutionäre dieses Schreibens lag darin: Den Auftraggebern Wettsteins ging es ursprünglich nur darum, sich vom Kaiser ihre alten Freiheiten neu bestätigen zu lassen. Sie blieben damit in den herkömmlichen Gepflogenheiten der Tagsatzung, bei den einzelnen Kaisern um Garantie der eidgenössischen Privilegien nachzusuchen. Durch Hinweis auf längst erworbene «authentische Freiheitsbriefe», auf ihr «freies Herkommen», sollte die Eidgenossenschaft ihr Recht erwahren. Nun aber *begründete Wettstein in einem Spezialmemorandum sein Begehren mit dem modernen Souveränitätsgrundsatz*: «Es ist reichs- und weltkündig, daß die Eidgenossenschaft ein freier souveräner Stand, der nächst Gott allein von sich selbst dependieret». Wettstein hätte diesen Vorstoß kaum gewagt, wäre er nicht der vollen Unterstützung durch die Franzosen sicher gewesen. Sie hatten ihm von jeher dringend geraten, nicht so «schlechte Titel», wie die alten Privilegien, zu Hilfe zu nehmen. Vielmehr solle er kraft der bestehenden Tatsache, der «liberté acquise par les armes», die Loslösung vom Reich verlangen. Gewiß herrschte damals über die faktische Unabhängigkeit der Schweiz kein Zweifel. Ihre rechtliche Begründung aber war immer noch eine offene Frage, und vollends stand ihre internationale Anerkennung noch aus.

Wettstein gehörte nicht zum großen schweizerischen Lager der Franzosenfreunde. Wie seine bisherige und spätere Politik beweist, lehnte er sich im Gegenteil an den andern Eckpfeiler des außenpolitischen Systems der Eidgenossenschaft, an die Schutzvereinigung mit dem Haus Osterreich, an. Von der stets bedrohlicher anwachsenden französischen Macht fürchtete er *Störung des europäischen Gleichgewichtes und damit Gefährdung des schweizerischen Kleinstaates*.



Daß das imperialistische Frankreich nun auch noch mit gierigen Händen ins Elsaß hinüberlangte und nah an Basel heranrückte, erfüllte ihn mit tiefer Sorge um seine so sehr exponierte Vaterstadt. Deshalb unterstützte er alle Tendenzen, die Frankreichs Vordringen an den Rhein einen Riegel zu schieben suchten. Als er nun aber auf dem europäischen Kongreß bei den Franzosen die tatkräftigste Hilfe fand und ihm Frankreichs Bevollmächtigte gar noch vorschlugen, statt im Friedensvertrag die Schweiz nur zu erwähnen, einen speziellen Artikel über die Eidgenossen darin aufzunehmen, griff er zu. Als Staatsmann hatte er sich gewöhnt, nicht nach vorgefaßten Meinungen und starren formalen Rechtsprinzipien zu handeln, sondern nach den Konjunkturen. Die von den Großmachtspolitikern zur Richtschnur ihres Vorgehens erhobene *Staatsräson leitete fortan auch diesen Kleinstaatpolitiker*. Wettstein erfaßte sofort mit geübtem Blick, es müsse Frankreich sehr daran gelegen sein, den deutschen Reichskörper auch in der Weise zu schwächen, daß man die Eidgenossenschaft endgültig von ihm abtrenne, wie denn schon die Niederlande aus dem Reichsverband ausgezogen waren.

Eine solch günstige Gelegenheit durfte man nicht ungenützt vorbeigehen lassen. Wettstein setzte das den reformierten Orten auseinander, erhielt von ihnen eine dahinlautende Instruktion und wandte sich nun an den Kongreß mit dem Begehren, er möge im Friedensvertrag den «freien souveränen Stand» der ganzen Eidgenossenschaft gewährleisten. Frankreich überbot noch den eidgenössischen Wunsch und sprach in seinem veröffentlichten Vertragsentwurf von «*omni-modi superioritas*» = allseitiger Souveränität. Allerdings haben die französischen Bevollmächtigten dann doch nicht diese weitgehende Fassung ins definitive Friedensinstrument eingefügt. Da der Kaiser sich in der Gunst der Schweizer durch die Franzosen nicht ausstechen lassen wollte, erließ er ein Dekret, worin er anerkannte, «daß besagte gemeine dreizehn Ort der Eidgenossenschaft so viel lange Zeit und Jahr im Besitz eines freien und ausgezogenen Standes gewesen». Wettstein hatte es als gewiegter *Gleichgewichtspolitiker* ausgezeichnet verstanden, die beiden Großmächte zum Vorteil der Schweiz gegeneinander auszuspielen. Obgleich der Kaiser nur von *libertas*, nicht von Souveränität sprach, glaubte Wettstein aus seiner Einstellung gegenüber dem vordringenden Frankreich dennoch, sich nicht zu sehr auf diese Macht stützen und sich nicht von Osterreich abkehren zu dürfen. Deshalb wohl — andere stichhaltige Gründe sind vorläufig nicht ersichtlich — stimmte er schließlich der weniger günstigen, einschränkenden Formulierung «*plena libertas et exemptio ab imperio*» zu. Nach Verhandlungen mit den französischen, schwedischen und kaiserlichen Bevollmächtigten floß der wenig abgeänderte Text des Kaisers als letzte Fassung ins Friedensinstrument. *Der Artikel «De*

*Helvetiis*» lautet in deutscher Übertragung und unter Weglassung des Unwesentlichen: «*Da ferner die kaiserliche Majestät auf die Klagen, die im Namen der Stadt Basel und der ganzen Eidgenossenschaft gegen das Reichskammergericht vor die Bevollmächtigten auf dem gegenwärtigen Kongreß gebracht worden sind, in einem Sondererlaß vom 14. Mai letztvergangenen Jahres erklärt hat, daß die vorgenannte Stadt Basel und die übrigen Orte der Eidgenossen im Besitz voller Freiheit und Exemption vom Reiche und in keiner Weise den Gerichtshöfen desselben Reiches unterstellt sind, so ist beschlossen worden, daß das gleiche in diesen öffentlichen Friedensvertrag aufgenommen werden und in Kraft und Gültigkeit bleiben soll*».

Mit den Versprechungen der Großmächte, die vereinbarte Fassung in den Friedensvertrag aufzunehmen, *kehrte Wettstein gegen Ende des Jahres 1647 heim*, nicht ohne am Kongreß treue Sachwalter der Schweiz zurückgelassen zu haben. Es gab in der Eidgenossenschaft und sogar in Basel Regierungsmänner, welche die Kosten der Mission nach Westfalen für sinnlos vertanes Geld hielten. Und es schien einen Augenblick lang, als ob diese kleinliche Auffassung Anhänger gewinnen sollte. Denn der aus Wien endlich angelangte Vertragsentwurf enthielt zum heillosen Schrecken Wettsteins überhaupt keinen Abschnitt betreffend die Eidgenossen. In diesem kritischen Augenblick entwickelte Wettstein seine ganze Aktionskraft und Diplomatenkunst. Er verhandelte mit den evangelischen Eidgenossen, mit dem französischen Botschafter, mit den Bevollmächtigten am Kongreß. Den Kaiserlichen drohte er mit einem ihnen nachteiligen Einvernehmen zwischen der Schweiz und Frankreich und brachte es schließlich dazu, daß die Reichsstände den Artikel über die Eidgenossen integral annahmen.

Der *endliche Abschluß des Friedens* wurde auch in der Eidgenossenschaft mit erlösender Freude begrüßt. Diese steigerte sich bei der Nachricht, «die Grundfeste vaterländischer Freyheiten» sei im völkerrechtlichen Instrument verankert. Zwar dauerte es noch geraume Zeit, bis daß die Bedeutung des Ereignisses allgemein erkannt wurde. Auf der Juli-Tagsatzung des Jahres 1648 durfte dann der Basler Bürgermeister die Billigung der beiden Konfessionslager entgegennehmen. Sogar der Kaiser rühmte später, Wettstein habe «mit sonderbarer Dexterität negociiert».

Mit dem Friedensvertrag hatte jedoch der *Kaiser seinen Hoheitsanspruch auf die Eidgenossenschaft nicht aufgegeben*. Es bedurfte noch wiederholter schriftlicher und mündlicher Interventionen, um in dieser Angelegenheit eine klare Stellungnahme zu erwirken. Sie knüpften an eine Äußerlichkeit an, der indessen in dem barocken Zeitalter der Betonung alles Formalen große Wichtigkeit zukam. Der französische Botschafter in der Schweiz polemisierte scharf gegen die

Titulaturen der kaiserlichen Kanzlei in ihrem Schriftverkehr mit den Eidgenossen. Darin bediente sich der Kaiser gewisser Ausdrücke «ne pouvant estre propre qu'à des sujets ou vassaux»; hieraus erhelle der unverminderte Anspruch des Kaisers auf Superiorität über die Eidgenossen. Es scheint, daß das empfindlich gewordene Selbstgefühl der Schweizer die traditionelle Anrede der kaiserlichen Kanzlei, die man als eine Mißdeutung der anerkannten Exemption auffaßte, nicht mehr vertrug. Nach Vereinbarung zwischen dem Urner Obersten Zwyer, hinter dem aber die Franzosen steckten, und dem Regensburger Reichstag durften die Schweizer nicht mehr als «liebe und getreue Eidgenossen» angeredet werden; der Kaiser mußte sie als «besonders liebe Eidgenossen» titulieren, worin nach der Anschauung der Zeit die Anerkennung der eidgenössischen Souveränität zu sinnfälligem Ausdruck kam. *Fürderhin lebte die selbständige Eidgenossenschaft vollkommen aus eigenem Rechte*. Ihre Entwicklung folgte nur noch in ganz allgemeinen Zügen derjenigen des Reiches.

In diesen Nachkriegsjahren der staatsrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Eidgenossenschaft und dem deutschen Reich stand Wettstein wieder ganz auf Seiten Österreichs. Es war wohl vor allem sein ausgeprägtes Gleichgewichtsgefühl, das ihn zum entschiedenen Franzosengegner machte und ihn die fällige Erneuerung der Allianz in der vorgelegten Form, nämlich mit Verwendung der Schweizergöldner auch in den von Frankreich eben annektierten Gebieten, so schroff befehlen ließ. Wohl ebenso sehr wie der Kampf gegen Frankreich nahm ihn seine *schweizerische Vermittlungstätigkeit* in Anspruch. Den Ausbruch des großen Bürgerkrieges in der Schweiz vermochte er zwar nicht zu verhindern, so eindringlich er auch den Parteien ins Gewissen redete, es sei kein genügend wichtiger Anlaß vorhanden, «daß etlicher hunderttausend Seelen Wohlstand uff die Spitze gesetzt werd». Aber nach der Schlacht von Villmergen leitete er als Obmann die schiedsrichterlichen Verhandlungen, um die Eidgenossenschaft so rasch wie möglich zu befrieden. Neben seiner Mission auf dem westfälischen Kongreß sind es vor allem seine Bemühungen um den inneren Frieden des Vaterlandes, was ihm seinen Rang in der Schweizergeschichte zugewiesen hat.

*Literatur.* Einige Formulierungen stammen aus meiner Porträtskizze «Johann Rudolf Wettstein», die im Sammelband «Große Schweizer» 1938 erschienen ist. An neueren und neuesten Veröffentlichungen sind zu nennen: *Frieda Gallati*: Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III., 1932. *Julia Gauß*: Bürgermeister Wettstein und die europäischen Konfessions- und Machtkämpfe seiner Zeit; Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 1946. Dieselbe: Die westfälische Mission Wettsteins im Widerstreit zwischen Reichstradition und Souveränitätsidee; Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1948. Dieselbe: Bürgermeister Wettstein und die Trennung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reich, 1948. *Konrad Müller*: Die Exemption der Eidgenossenschaft 1648; Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 1946.